



Infos Teilrevision Jagdverordnung Kanton Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Jahr 2022 eine Teilrevision der Jagdverordnung genehmigt. Darin sind unter anderem Änderungen zur Entschädigung von Nutztierriessen durch den Wolf und neue Regelungen zu den Zäunen in der Landwirtschaft enthalten.

Neu gilt ab 1.März 2023

Störung von Wildtieren durch Zäune und Netze*

Art. 9a Zäune und Netze

1Wer Zäune verwendet, muss diese ihrem Zweck entsprechend fachgerecht auswählen und aufstellen sowie regelmässig kontrollieren und unterhalten.

2Permanente feste Zäune dürfen den Wildwechsel (Austritt des Wildes) nicht übermässig erschweren.

3Mobile Weidenetze dürfen nur als temporäre Zäune verwendet werden.

4Sie sind bei Nichtgebrauch innert drei Wochen zu entfernen. Wird die Fläche während der Vegetationszeit erneut beweidet, entfällt diese Pflicht.

Art. 9b Behördliches Entfernen von Zäunen und Netzen

1Das Jagdinspektorat ordnet das Entfernen an

a von Zäunen, die für Wildtiere gefährlich sind,

b von mobilen Weidenetzen, die bei Nichtgebrauch nicht fristgerecht entfernt werden.

2Beschwerden gegen Verfügungen des Jagdinspektorats gemäss Absatz 1 kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern in der Verfügung nichts anderes angeordnet wird.

Neu gilt ab 1.Dezember 2023

Mit der neuen Verordnung werden durch den Wolf gerissene Tiere in der Talzone bis und mit der Bergzone II **nur noch entschädigt**, wenn **sie geschützt** waren.

Tiere in der Bergzone III und IV werden nach wie vor unabhängig von ihrem Schutzstatus entschädigt.

Informationen und Beratung

Für Fragen zum Schutz von Tieren:

Inforama Hondrich, Peter Berger, 031 636 83 14, peter.berger@be.ch

Fragen zur Umsetzung der Verordnung:

Jagdinspektorat Kanton Bern, 031 636 14 30, info.ji@be.ch